

was hier kritisiert wird, nur bedingt anzulasten; man sollte sich aber grundsätzlich überlegen, ob es wirklich eine gute Idee ist, Masterarbeiten in den Druck zu geben, sofern man damit einen ernsten wissenschaftlichen Anspruch verknüpft.

Frankfurt am Main

Franz Hederer*)

Etzold, Raphaela, Gleichberechtigung in erster Instanz. Deutsche Scheidungsurteile der 1950er Jahre im Ost-/West-Vergleich (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 107). Mohr Siebeck, Tübingen 2019. XVI, 213 S., ISBN 978-3-16-156710-0

In der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts nimmt die Gleichberechtigungsfrage einen prominenten Platz ein. Das Familienrecht und insbesondere die den Rechtsnormen und den Rechtstatsachen ablesbare rechtliche Stellung von Frauen und Männern in und nach einer Ehe zeigen an, wie sich größere gesellschaftliche Gruppen miteinander auseinandersetzen. Hinzu kommt, dass viele (auch der Rezensent) annehmen, die rechtliche Stellung insbesondere von Frauen in und nach einer Ehe eigne sich besonders dafür, die Rechtssysteme der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), die seit 1949 sowohl in ihren Grundlagen als auch in ihren Einzelheiten auseinander gelaufen sind, miteinander zu vergleichen. Denn die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft gilt bis heute als eines der wenigen Projekte, mit denen die 1989 implodierte DDR erfolgreich gewesen ist.

Raphaela Etzold, deren hier zu besprechende Dissertationsschrift bei Martin Löhnig in Regensburg entstanden ist, hat versucht, genauer hinzuschauen und das skizzierte Bild sowohl zu konturieren als auch zu schärfen. Ihr Projekt lässt sich so beschreiben: Sie hat bislang unveröffentlichte Archivbestände untersucht, in denen sich die erstinstanzliche Rechtsprechung zweier Gerichte in Scheidungssachen abbildet. Es geht um Scheidungsurteile des LG Stuttgart aus den Jahren 1953–1957 einer- und des KreisG Leipzig aus den Jahren 1952–1954 andererseits (Teile V und VI, S. 129–187 der Arbeit). Die bearbeiteten Urteile vergleicht sie miteinander (Teil VII). In diesen Teilen ihrer Schrift betritt die Verfasserin rechtshistorisches Neuland. Der Quellendarstellung und dem Vergleich stellt sie vier (teils ausführliche) Abschnitte voran, in denen sie ausgehend von den veränderten und differierenden verfassungsrechtlichen Grundlagen seit 1949 die normative Rechtslage zum Scheidungsrecht (mit den am in West und Ost nicht deckungsgleich interpretierten Gleichberechtigungsgebot orientierten Reformarbeiten) und damit die Arbeitsgrundlage der Gerichte in den beiden deutschen Staaten schildert und vergleicht und in denen sie auch die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen erklärt, unter denen die Justiz an beiden Orten im Untersuchungszeitraum arbeitete. Natürlich wird hier einiges vermisst: Der Untersuchungszeitraum ist recht knapp bemessen, das FGB-DDR bleibt ausgeblendet, die vorbereitenden Teile der Arbeit und die Abschnitte zur normativen Rechtslage scheinen verglichen mit dem Rechtstatsachenteil etwas zu breit zu sein, in

*) hederer@jur.uni-frankfurt.de, Institut für Rechtsgeschichte, Goethe-Universität Frankfurt am Main, D-60629 Germany